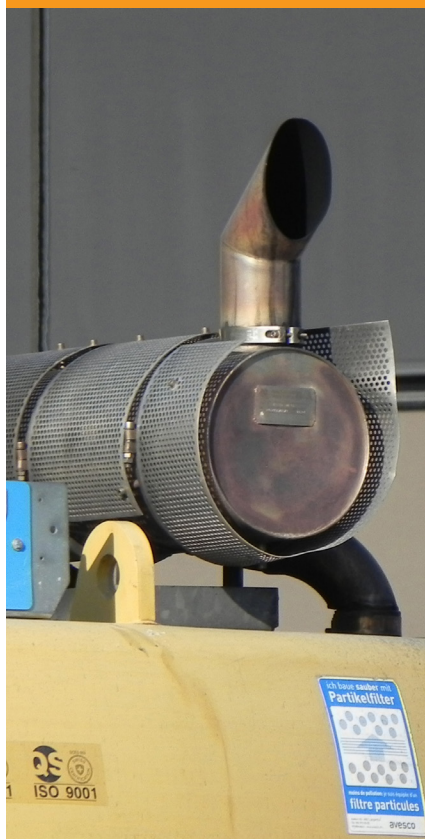


Merckblatt



Sicherstellung eines schadstoffarmen Betriebes von Baustellen.

Kontakt:
Roman Fendt
Leiter Lufthygiene
Telefon: 052 632 75 30
roman.fendt@ktsh.ch

Baurichtlinie Luft: Massnahmenstufe B Grabungen

(Kanalisationen, Werkleitungen, Wasserbau, Strassen)

Informationen für Bauunternehmen und Bauherren

Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ (Baurichtlinie Luft) BAFU, Bern, ergänzte Ausgabe 4.2.2016 (<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01014/index.html>).

1. Es sind emissionsarme Arbeitsgeräte einzusetzen. Alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren sind nach Herstellerangaben auszurüsten und regelmässig zu warten. Dies ist bei Maschinen und Geräten mit Leistung ≤ 18 kW mit einem Wartungskleber und bei Maschinen und Geräten mit Leistung > 18 kW mit einem Abgaswartungsdokument und einer Abgasmarke zu dokumentieren.
2. Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren müssen entsprechend der LRV-Änderung vom 19.9.2008 mit Partikelfiltersystemen gemäss Art. 19a und Anhang 4 Ziffer 3 LRV ausgerüstet sein.
3. Benzinbetriebene Arbeitsgeräte ohne Katalysator dürfen nur mit Gerätebenzin nach SN 181163 betreiben werden. Für dieselbetriebene Maschinen und Geräte dürfen nur schwefelarme (Schwefelgehalt < 50 ppm) Treibstoffe verwendet werden.
4. Bei staubenden Arbeiten, Umschlagsprozessen und Lagerung von Schüttgütern sind geeignete Massnahmen zu treffen, damit keine sichtbaren Staubemissionen auftreten, die die Nachbarschaft beeinträchtigen könnten.
5. Beim Transport innerhalb der Baustelle ist die Staubentwicklung mit geeigneten Massnahmen (feucht halten oder Befestigen der Pisten, Beschränken der Höchstgeschwindigkeit) zu minimieren. Die Ausfahrten ins öffentliche Strassennetz sind mit wirkungsvollen Schmutzschleusen zu versehen.
6. Bei staubintensiven Arbeiten mit Maschinen und Geräten zum mechanischen Bearbeiten von Baustoffen sind staubmindernde Massnahmen wie Benetzen, Erfassen, Absaugen oder Staubabscheiden zu treffen.
7. Es dürfen nur Bitumenbahnen mit geringer Rauchgasneigung verwendet werden. Ein Überhitzen ist zu vermeiden. Es sind Bitumenemulsionen zu verwenden, der Einsatz von Bitumenlösungen bedarf einer Bewilligung. Die thermische Aufarbeitung (z. B. hot-remix) von teerhaltigen Belägen/Materialien auf Baustellen ist verboten.
8. Für Oberflächenbehandlungen, Dichtungen und Anstriche (Grundierungen, Voranstriche, Isolieranstriche, Ausgleichspachtel, Farbanstriche, Verputze, Haftbrücken, Primer usw.) sind umwelt-verträgliche (lösungsmittelfreie) Produkte zu verwenden. Dies gilt auch für Klebstoffe und Fugendichtungen.
9. Die Bauherrschaft oder eine von ihr beauftragte geeignete Stelle hat das korrekte Umsetzen der im Bewilligungsverfahren, Leistungsverzeichnis und Werksvertrag festgelegten emissionsbegrenzenden Massnahmen zu überwachen.